

SV Beeckerwerth 1925 e.V.

Fußball - Jugendfußball - Turnen - Leichtathletik - Volleyball - Schwimmen - Asiatischer Kampfsport

Vereinsatzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der am 20. Februar 1925 in Duisburg - Beeckerwerth gegründete Sportverein führt den Namen SV Beeckerwerth 1925 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg - Beeckerwerth und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind Grün - Weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2) Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, vor allem innerhalb der Jugend.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Zugehörigkeit zu anderen Verbänden.

- 1) Er ist Mitglied der für ihn zuständigen Fachverbände im Landessportbund Nordrhein - Westfalen, sowie der sonstigen auf Bundesebene zuständigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Satzung und Ordnung dieser Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder (im Alter bis zu 18 Jahren)
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Ehrevorsitzender
- 2) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten nach § 7 dieser Satzung. Die jugendlichen Mitglieder sind jedoch nicht berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wobei die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
Von Mitgliederbeitragszahlungen sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die seit mehr als 50 Jahren dem Verein angehören, befreit.
- 3) Ehrevorsitzender kann nur aufgrund besonderer Verdienste als langjähriger Vorsitzender des Vereins gewählt werden, wobei auch hier die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 5

Beitritt

- 1) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- 2) Bei Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der dieses Recht auf die Abteilungsleiter für deren Bereich übertragen kann.
- 4) Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist das dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Einsprüche gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller beim Ältestenrat erheben.
Dessen Entscheidung ist verbindlich.

§ 6

Beitragspflicht

- 1) Beiträge und Umlagen jeder Art werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Beiträge sind als Schickschuld mindestens 1/4 jährlich im Voraus zu zahlen. Beiträge können aber auch auf Wunsch vom Verein per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Die Abteilungen können Sonderbeiträge und Sonderumlagen beschließen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt an den Übungsstunden der einzelnen Abteilungen teilzunehmen. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind können von Veranstaltungen des Vereins, für die freier oder ermäßigter Eintritt vorgesehen ist, zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für Mitgliederversammlungen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung und Abteilungsordnungen soweit vorhanden, zu beachten und das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

§ 8

Austritt und Ausschluss

- 1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge erlischt mit dem Quartal, in dem der Austritt erfolgt. Die Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen.
- 2) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Ausschlussgründe vorliegt:
 - a.) Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen trotz zweier schriftlicher Anmahnungen.
 - b.) gröblicher Verstoß gegen die Vereinssatzung.
 - c.) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
 - d.) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- 3) In den Fällen b) bis d) untersucht der Vorstand die dem Mitglied gemachten Vorwürfe. Vor seiner Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 4) Der Beschluss des Vorstandes, insbesondere über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- 5) Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- 6) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussentscheidendes den Ältestenrat anzurufen. Über dieses Recht ist das Mitglied im Ausschlussentscheid zu belehren.
- 7) Der Ältestenrat überprüft als Beschwerde - Instanz nochmals und entscheidet endgültig.

§ 9 **Organe des Vereins**

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) geschäftsführender Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
 - d) Ältestenrat

- 2)
 - a) Alle Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
 - b) Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26 a EstG beschließen.
 - c) Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand Haupt- oder Nebenberuflicher Kräfte bedienen.

§10 **Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es erfolgt außerdem eine Anzeige in den örtlichen Tageszeitungen, der NRZ und WAZ und im Vereinsaushang.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden (ordentliche Mitgliederversammlung) Sie soll bis Mitte des Jahres einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
 - b) Bericht über das laufende Geschäftsjahr,
 - c) Bericht der Abteilungen über ihre Tätigkeit in dem vergangenen Jahr,
 - d) Bericht des Kassenwartes über die Kassenverhältnisse,
 - e) Bericht der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Vorstandes und des Ältestenrates und Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendleiters.
 - h) Wahl eines Kassenprüfers,
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, falls eine Änderung vorgesehen ist,
 - j) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte f), g) und h) stehen nur bei Jahresmitgliederversammlungen nach Ablauf der Legislaturperiode des Vorstandes an.
- 4) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 5) Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Stimmenmehrheit beschließt. Ausgenommen sind hier Anträge auf Satzungsänderungen.
- 6) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung
- 7) Zur Entlastung des Vorstandes, wie auch bei der Wahl des Vorsitzenden, übernimmt ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied die Leitung der Versammlung.
- 8) Über alle Punkte der Tagesordnung und sonstige Anträge wird öffentlich abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Annahme dieses Antrages sprechen nur noch ein Mitglied für den zur Debatte stehenden Antrag und ein Mitglied gegen den Antrag.
- 9) Über alle Punkte der Tagesordnung oder sonstiger Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- 10) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die mindestens sechs Monate dem Verein angehören. Maßgebend ist das Datum der Anmeldung zum Verein.
- 11) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 13) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann durch den geschäftsführenden Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von 10 %

der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind hierzu spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Im Weigerungsfall steht das Recht der Einberufung dem Ältestenrat durch seinen Vorsitzenden zu.

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

§ 12

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Jugendleiter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Sozialwart
 - e) den Abteilungsleitern der Fachabteilungen
- 2) Der erweiterte Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 3) Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5) In den Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt.

§ 13

Vertretungsberechtigt

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 ff BGB sind die im § 11 aufgeführten Mitglieder. Sie sind dem Amtsgericht bekannt zugeben und vertreten den Verein nach innen und außen sowie bei Banken und Sparkassen. Deren Wahl hat solange Gültigkeit, bis die Vorstandsmitglieder freiwillig zurücktreten oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt. Sie sind berechtigt, auch andere Personen durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins zu beauftragen.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins soweit ihr nicht satzungsgemäße Rechte anderer Vereinsorgane entgegenstehen.
- 2) Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
- 3) Den Abteilungsleitern obliegt die Verantwortung auf fachlicher Ebene in ihren Abteilungen.

§ 15

Der Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und drei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter selbst.
- 2) Die Beschlüsse des Ältestenrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich niedergelegt.
- 3) Der Ältestenrat ist Beschwerde - Instanz im Ausschlussverfahren.
- 4) Der Ältestenrat hat das Vorschlagsrecht für die außerordentliche Verleihung von Ehrenzeichen.
- 5) Die Entscheidungen des Ältestenrates sind unter Angabe der Gründe den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Kassenprüfung

- 1) Es werden zwei Kassenprüfer für jeweils 4 Jahre gewählt und zwar durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass sich die Amtszeit der Kassenprüfer nur jeweils 2 Jahre deckt.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung von Kasse und Buchführung in formeller Hinsicht.
- 3) Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 17

Abteilungen

- 1) Zur Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes sind Abteilungen eingerichtet, in denen die einzelnen Arten von Sport gepflegt werden.
- 2) Die Verwaltung der Abteilungen obliegt den Abteilungsleitern und deren Mitarbeitern.
- 3) Die einzelnen Abteilungen wählen ihren Leiter und seinen Vertreter. Es bleibt den Abteilungen unbenommen, weitere Mitarbeiter zu wählen oder zu bestimmen.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben.
- 5) Die Einrichtung weiterer Abteilungen kann durch den Vorstand beschlossen werden.
- 6) Die Aufhebung von Abteilungen kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn dieser Antrag bei der Einberufung auf der Tagesordnung steht.

§ 18

Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des SV Beeckerwerth 1925 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen einer bestätigten Jugendordnung selbst.

§ 19

Ehrenzeichen

- 1) Für besondere Verdienste um den Verein und bei langjähriger Mitgliedschaft kann der Verein Ehrenzeichen verleihen.
- 2) Die Ehrenzeichen sind:
 - a) Silberne Vereinsnadel
 - b) Goldene Vereinsnadel
- 3) Die Silberne Ehreennadel ist nach 25 jähriger Mitgliedschaft, die Goldene Ehreennadel nach 40 jähriger Mitgliedschaft zu verleihen.
- 4) Diese Ehrenzeichen können aber auch unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft verliehen werden, wenn sich ein Mitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.
- 5) Die Verleihung der Ehrenzeichen erfolgt durch den Vorstand, kann dem Ältestenrat jedoch übertragen werden. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.
- 6) Die Verleihung von Ehrenzeichen ist auch an Nichtmitglieder möglich.

§ 20

Satzungsänderung

- 1) Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass dieses in der Tagesordnung angekündigt wurde und der Satzungsänderung 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von 3/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins darf bei der Einberufung nur dieser Punkt auf der Tagesordnung stehen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung kann eine der Satzung entsprechend einberufene nächste Versammlung die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, worauf bei der Einladung hinzuweisen ist.
- 2) Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, wobei in erster Linie eine Verwendung für sportliche Interessen der Jugend in Duisburg in Betracht kommt. Das Vereinsvermögen kann auch in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zur Förderung des Sportes übertragen werden

§ 22

Sonstige Bestimmungen

- 1) Der Verein haftet nicht für die zu den Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und Wertgegenstände. Für Körper - und Sachschäden haftet der Verein nur im Rahmen der Bestimmungen der Sporthilfe e.V. Sportunfälle, Schadensfälle sind spätestens innerhalb einer Woche dem Sozialwart zu melden.

Diese auf der Jahreshauptversammlung am 17. Februar 1995 beschlossene Neufassung der Satzung, mit seinen Änderungen vom 19.7.1995, 05.11.1996, 31.03.2000 und 25.04.2002 tritt am heutigen Tage mit sofortiger Wirkung in Kraft.

47139 Duisburg, den 07.05.2009

1.Vorsitzender
Dieter Fischer

2.Vorsitzender
Rudi Preuss

Hauptkassierer
Ulrich Kohn

Schriftführer
Dieter Fischer